Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 51 (1976)

Heft: 2

Vereinsnachrichten: Die Sektion Zürich meldet...

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erleichterung der Wohnbauförderung

Der Bundesrat hat die Verordnung 2 zum Bundesgesetz vom 19. März 1965 über «Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus» den heutigen Verhältnissen angepasst. Das auf den 1. Januar 1975 in Kraft gesetzte neue Wohnbauund Eigentumsförderungsgesetz beinhaltet die Möglichkeit, dass auch weiterhin Bundeshilfe aufgrund der früheren Vorschriften zugesichert werden kann, solange die Kantone über entsprechende Mittel verfügen, längstens jedoch bis 31. Dezember 1976. Zudem finden diese Vorschriften auch künftig auf die Bundeshilfe Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes zugesichert worden

In bezug auf die finanziellen Verhältnisse der Bewohner der mit Bundeshilfe erstellten Wohnungen sollen bei einer Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise um 10 Prozent neben den Einkommens- und Vermögensgrenzen neu auch die Kinderzuschläge entsprechend angepasst werden.

Die Bundeshilfe setzt eine Leistung des Kantons voraus. Diese kann auch in anderer Form als durch Ausrichtung von Beiträgen an die Kapitalverzinsung erfolgen. Bestehen diese andersartigen Leistungen in niedrigverzinslichen oder zinslosen Darlehen, ist bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit statt wie bisher von den durchschnittlichen landesüblichen Zinssätzen neu von den marktüblichen Zinssätzen auszugehen. Darunter sind diejenigen zu verstehen, welche die Nationalbank jeweils veröffentlicht.

Bei Zweckentfremdung soll künftig die Bundeshilfe aus praktischen Erwägungen mit einem Zins zum Durchschnittssatz für II. Hypotheken zurückgefordert werden. Bisher war ein Zinssatz von 4,5 Prozent vorgesehen. Im Hinblick auf den administrativen Aufwand, der in keinem Verhältnis zum finanziellen Ertrag steht, soll künftig auf die Einrichtung einer Bürgschaftskommission verzichtet werden.

Die Sektion Zürich meldet...

Schon öfters wurde das Problem eines Kontenplanes für Baugenossenschaften diskutiert. Ein solcher wurde durch die Sektion Zürich erstellt. Damit derselbe sowohl kleinern als auch grössern Genossenschaften dienen kann, wurde er in zwei Stufen entworfen. Als Grundlage

diente der schweizerische Kontenrahmen von Prof. Karl Käfer. Heute veröffentlichen wir die 1. Stufe für kleinere Genossenschaften, welcher selbstverständlich auch erweitert werden kann. Sollten sich grössere Baugenossenschaften für den ausführlicheren Kontenplan interessieren, können sie denselben beim Sekretariat der Sektion Zürich beziehen. Buchhalterische Auskünfte erfolgen ebenfalls über das Verbandssekretariat Zürich.

KONTENPLAN für Baugenossenschaften, 1. Stufe.

1. AKTIVEN

Gruppe 10 Umlaufsvermögen

100 Kasse

101 Postcheck

102 Bank

103 Wertschriften

104 Debitoren (Mieterguthaben)

109 Transitorische Aktiven

Gruppe 11 Anlagevermögen

110 Liegenschaften

111 Baukonto

115 Mobiliar

120 Kurzfristig amortisierbare Anlagen (z.B. Container, Erdgasumstellung, Heizzentralen, Waschautomaten)

Gruppe 15 Aktive Berichtigungsposten

150 Heizungs-Aufwand

2. PASSIVEN

Gruppe 20 Fremdkapital

200 Kreditoren

203 Hypotheken I. Rang

204 Hypotheken II. Rang

205 Hypotheken III. Rang

206 Zweckerhaltungsfonds

207 Baukredit

209 Transitorische Passiven

Gruppe 21 Eigenkapital

210 Genossenschaftskapital

211 Reserven (ordentliche)

212 Erneuerungsfonds

215 Gewinnvortrag

218 Amortisationskonto

Gruppe 25 Passive Berichtigungsposten 250 Heizungs-Einnahmen (Zahlungen der Mieter)

4. BETRIEBSAUFWAND

Gruppe 40 Personalaufwand

400 Löhne (Hauswartlohn)

401 Entschädigung an Vorstand und Kontrollstelle

404 AHV, FAK

Gruppe 41 Kapitalzinsen

410 Hypothekarzinsen

411 Zinse für Amortisationskonto und Erneuerungsfonds

415 Bankzinse und Spesen

Gruppe 42 Unterhalt, Reparaturen

420 Unterhalt, Reparaturen

Gruppe 43 Abschreibungen

430 Abschreibungen an Anlagen

431 Abschreibungen an Mobilien

Gruppe 44 Steuern, Versicherungen, Abgaben

440 Steuern

441 Versicherungen

442 Abgaben

Gruppe 45 Strom, Wasser, Diverses

450 Strom, Gas

451 Wasser

452 Diverses

Gruppe 47 Büro- und Verwaltungsspesen

470 Büromiete

471 Porti, Telephon, PC-Gebühren

475 Div. Büro- und Verwaltungsspesen

6. BETRIEBSERTRAG

Gruppe 60 Erlöse aus Vermietungen, Diverse Eträge

600 Mietzinseinnahmen

601 Diverse Zinserträge

8. ABSCHLUSS

Gruppe 80 Erfolgsrechnung

800 Betriebsrechnung

Gruppe 81 Bilanz

810 Bilanz

Dieser Kontenplan hält sich im Aufbau und den Kontenbezeichnungen sehr genau an den Kontenrahmen von Prof. Käfer. Durch die Verwendung eines einheitlichen Kontenplanes würden Vergleichsmöglichkeiten zwischen den Genossenschaften vereinfacht. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn der vorliegende Kontenplan der Sektion Zürich von den Sektionsmitgliedern für die Führung ihrer Buchhaltung verwendet würde.